

Mitbestimmung bei sozialen Angelegenheiten

§ 87 BetrVG - im Überblick

Diese Angelegenheiten müssen mit dem BR geregelt werden

Ziff. 1 Fragen zur Ordnung des Betriebes und Verhalten der AN



Ziff. 2 Beginn u. Ende der Arbeitszeit, Pausenregelungen und Verteilung auf die einzelnen Wochentage



Ziff. 3 Verlängerung oder Verkürzung der betriebsüblichen Arbeitszeit



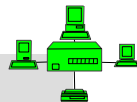
Ziff. 4 Zeit, Ort u. Art der Entgelt-
auszahlungen



Ziff. 5 Urlaubsgrundsätze u. Urlaubsplanung



Ziff. 6 Leistungs- u. Verhaltens-
kontrolle durch Technik



Ziff. 7 Arbeits- u. Gesundheitsschutz



Ziff. 8 Form, Ausgestaltung und Ver-
waltung von Sozialeinrichtungen



Ziff. 9 Zuteilung und Kündigung
von Dienstwohnungen



Ziff. 10 Grundsätze der betrieblichen
Entgeltgestaltung



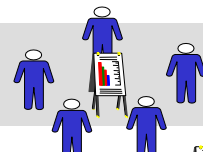
Ziff. 11 Festlegung der Akkord-
und Prämiensätze



Ziff. 12 Grundsätze des betrieb-
lichen Vorschlagswesens

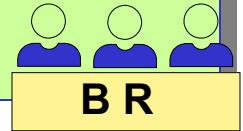


Ziff. 13 Durchführung von
Gruppenarbeit



Grundsätze der Mitbestimmung bei sozialen Angelegenheiten

§ 87



1 Nur mit dem Betriebsrat

In allen Fällen des § 87 Abs. 1 muss sich der Arbeitgeber mit dem BR verständigen durch eine Betriebsvereinbarung oder durch eine Regelungsabrede = nach BR-Beschluss



↑ Ja oder ↓ Nein

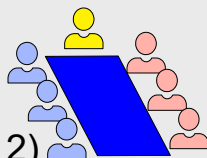
2 BR hat Unterlassungsanspruch

Bei Durchführung ohne den BR, kann der BR im Beschlussverfahren die Unterlassung beantragen § 23 Abs. 3



3 Einigungsstelle klärt

Bei Nichteinigung zwischen BR - AG entscheidet die Einigungsstelle (Abs. 2)



4 Gesetze beachten

Durch die Betriebsvereinbarung dürfen höherrangige Normen (Gesetze) nicht unterlaufen werden



5 Tarifliche Regelungen beachten

Soweit die Sachverhalte des § 87 tariflich geregelt sind, können sie nicht durch eine Betriebsvereinbarung geregelt werden – begrenzter Tarifvorbehalt i.S. des § 77 Abs.3



6 Öffnungsklausel im Tarifvertrag

Öffnungsklauseln ermöglichen die Konkretisierung von Tarifverträgen durch Betriebsvereinbarungen



Schritte zum Abschluss einer Betriebsvereinbarung

BV

§ 87



Der BR stellt fest, dass eine mitbestimmungspflichtige Angelegenheit nach § 87 Abs. 1 vorliegt



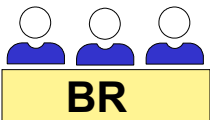
⚡ Arbeitgeber bestreitet die Mitbestimmungspflicht

Klärung im
Beschlussverfahren



Keine
Mitbestimmungspflicht

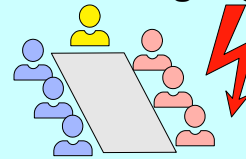
Mitbestimmungspflicht
wird bestätigt



STOP

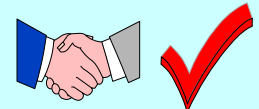
Arbeitgeber bejaht die Mitbestimmungspflicht
und verhandelt mit dem Betriebsrat

keine Einigung



Der Spruch der Einigungsstelle
ersetzt die Einigung zwischen
BR und Arbeitgeber

Einigung



Betriebsvereinbarung
Regelungsabrede

BV



Fragen der Ordnung des Betriebes und des Verhaltens der Arbeitnehmer

Ziff. 1



Mitbestimmungsbereich

bei allen Anweisungen des Arbeitgebers, die die Ordnung des Betriebes und das Verhalten der AN betreffen

- Alkoholverbot
- Alkoholtest
- Rauchverbot
- Taschenkontrollen
- Radio hören
- Telefonbenutzung
- Parkplatzordnung
- Kleiderordnung
- Anwesenheitslisten
- Krankengespräche
- Firmenausweise
- etc.

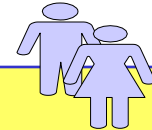


keine Mitbestimmung bei
Umsetzung von Sicherheits-
und Hygienebestimmung



Mitbestimmungsaufgaben

Sicherstellung von Persönlichkeitsrechten in Rahmen betrieblicher Notwendigkeiten



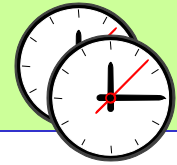
Verhaltensvorschriften nur dann, wenn es für das Zusammenleben der AN unbedingt erforderlich ist

Bei Sanktionen im Einzelfall muss der BR seine Zustimmung erteilen

sobi Ansichtsexemplar



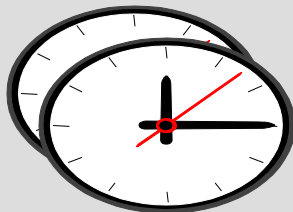
Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit



Ziff. 2

Mitbestimmungsbereich

1. Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit
2. einschließlich der Pausen
Lage und Dauer der Pausen
3. sowie Verteilung der Arbeitszeit auf die Wochentage



Mitbestimmungsaufgaben

Sicherung der Arbeitszeitouveränität
Erfasst alle Formen variabler Arbeitszeit

➔ bei Gleitzeit

- Kernzeiten, Plus- und Minusstunden
- Gleitzeiten (Stunden/Tage/Wochen)
- etc.

➔ bei Jahresarbeitszeiten

- Arbeitszeitspannbreite
- Tabuzeiten, etc.

➔ bei variabler Teilzeit

- Mindestbeschäftigungsdauer
- Ankündigungsfrist etc.

➔ bei Schichtarbeit

- den Wechselrhythmus
- Ankündigungsfristen
- Freizeitregelungen etc.

Klärung von Konflikten verbindlich regeln



Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit



Ziff. 3

Mitbestimmungsbereich

Verkürzung oder Verlängerung der betriebsüblichen Arbeitszeit

1. im Betrieb



2. in der Abteilung



3. am einzelnen Arbeitsplatz



Es muss sich um eine vorübergehende Verlängerung (Überstunden) oder Verkürzung (Kurzarbeit) der betriebsüblichen Arbeitszeiten handeln



Mitbestimmungsaufgaben

➔ Überstunden

- nur mit BR-Zustimmung
- gilt auch für freiwillige Überstunden
- und bei Teilzeitbeschäftigten MA

➔ BV-Regelungen Überstunden

- Ankündigungsfristen
- Notfälle regeln (§ 14 Abs. 1 ArbZG)
- Bestimmung von Obergrenzen
- Belastungs- & Flexibilitätszuschläge
- Ausgleich - Geld oder Freizeit

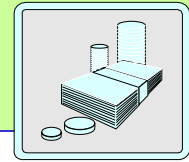
➔ Kurzarbeit (statt Entlassungen)

- Abbau von Überstunden
- Ankündigungsfristen
- Arbeitsbereiche festlegen
- Stunden, Tage und Wochen definieren



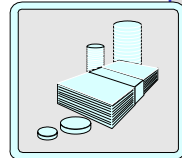
Zeit, Ort und Art der Entgeltzahlung

Ziff. 4



Mitbestimmungsbereich

- ➔ Lohn und Gehalt
- ➔ Zulagen
- ➔ Gratifikationen
- ➔ Provisionen
- ➔ Gewinnbeteiligungen
- ➔ Kindergeld
- ➔ Abschläge
- ➔ Reisekosten
- ➔ Sachleistungen



Mitbestimmungsaufgaben

Zeit:

- ➔ Zahlungszeiträume
- ➔ Abschlagszahlungen
- ➔ Auszahlung von Provisionen

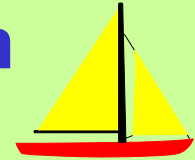
Ort:

- ➔ Betrieb des AG
- ➔ Bankinstitut

Art:

- ➔ Barzahlung, Scheck, Überweisung
- ➔ Kontogebühren bzw. Pauschale
- ➔ Freistellung für den Bankbesuch
- ➔ Wegekosten

Urlaubsgrundsätze, Urlaubsplan Festlegung im Einzelfall

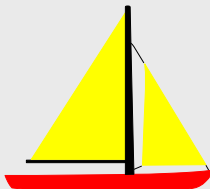


Ziff. 5

Mitbestimmungsbereich

Die Mitbestimmung bezieht sich
auf jede Form des Urlaubs

- ➡ Jahresurlaub
- ➡ Zusatzurlaub von Schwerbehinderten
- ➡ bezahlte und unbezahlte Freistellung



Mitbestimmungsaufgaben

Aufstellung allgemeiner Urlaubsgrundsätze

- ➡ Betriebsferien und Urlaubsaufteilung
- ➡ Urlaubssperren
- ➡ Eintrag in Urlaubslisten - Zeitpunkt

Richtlinien und Grundsätze

- ➡ für Urlaubsgewährung
- ➡ für Sonderurlaub
- ➡ für unbezahlten Urlaub

Aufstellung des Urlaubsplans und Planveränderungen

- ➡ Regelung der Urlaubsvertretung
- ➡ Arbeitnehmer im Urlaubsjahr
- ➡ nachträgliche Änderungen

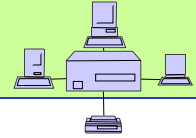
Festsetzung der zeitlichen Lage des Urlaubs für einzelne Arbeitnehmer

- ➡ wenn AN & AG sich nicht einigen können

sobi Ansichtsexemplar

Technische Einrichtungen, die Verhalten und Leistung überwachen

Ziff. 6

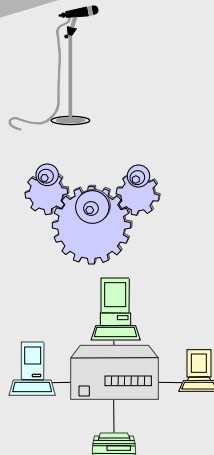


Der BR hat ein Initiativrecht

Mitbestimmungsbereich

Einführung und Anwendung von technischen Einrichtungen, die dazu bestimmt sind das Verhalten oder die Leistung der AN zu überwachen

- optische Systeme
- akustische Systeme
- mechanische Systeme
- elektronische Systeme



Mitbestimmungsaufgaben

- Zweck der Mitbestimmung
 - Schutz der Persönlichkeitssphäre
- MBR bei der Frage der Einführung
- MBR bei der Frage der Anwendung
 - Ermittlungsphase
 - Verarbeitungsphase
 - Beurteilungs- & Bewertungsphase
- MBR bei der Veränderung von technischen Einrichtungen
- MBR bei der Abschaffung der Anlagen



Arbeits- und Gesundheitsschutz Verhütung von Berufskrankheiten



Ziff. 7

Mitbestimmungsbereich



Zweck ist eine effektive Gestaltung des gesetzlichen Arbeitsschutzes durch betriebliche Konkretisierung



betrifft alle Maßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder der UVV

der Gesundheitsbegriff umfasst

- ➔ technische und medizinische Aspekte
- ➔ körperliche Probleme
- ➔ mentale und psychische Belastungen

Mitbestimmungsaufgaben

- ➔ Verhütung von Arbeitsunfällen
- ➔ Verhütung von Berufskrankheiten
- ➔ Verhütung von Gesundheitsgefahren
- ➔ Humanisierung der Arbeitswelt



BR-Zustimmung bei der Berufung bzw. Abberufung von Betriebsärzten und Fachkräften für Arbeitssicherheit (§ 9 Abs. 3 ASiG)



BR-Initiativrecht bei der Erweiterung bzw. Beschränkung der Arbeitsaufgaben des Betriebsarztes und der Fachkraft



Form, Ausgestaltung und Verwaltung von Sozialeinrichtungen

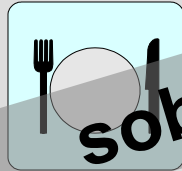
Ziff. 8



Mitbestimmungsbereich

Alle Einrichtungen mit sozialer Zielrichtung

- ➔ Kantinen
- ➔ Bibliotheken
- ➔ Erholungseinrichtungen
- ➔ Fortbildungseinrichtungen
- ➔ Firmenkindergärten
- ➔ Unterstützungs- und Pensionskassen



sobi Ansichtsexemplar

Mitbestimmungsaufgaben

Einführung und den finanziellen Rahmen bestimmt der Arbeitgeber allein

Form

Regelung der juristischen Gestaltung – GmbH, Verein etc.

Ausgestaltung

- ➔ Verwaltungsgremien
- ➔ Nutzungsordnung
- ➔ Angebot in Kantinen

Verwaltung

- ➔ Geschäftsführung
- ➔ Preisfestsetzung
- ➔ Vermögensanlagen

Bei Verpachtung bleibt das MBR bestehen



Zuweisung und Kündigung von Dienstwohnungen

Ziff. 9



Mitbestimmungsbereich

Kein MBR bei der Frage, ob der AG Wohnungen zur Verfügung stellt



der Wohnraum wird mit "Rücksicht auf das Arbeitsverhältnis" vermietet

dazu zählen nicht

- ➔ Werkdienstwohnungen
- ➔ Wohnungen, die aus dem Immobilienbestand an AN vermietet werden

Mitbestimmungsaufgaben

MBR bei der Zuweisung und Kündigung

bei der Zuweisung muss die Person benannt werden
die Kündigung unterliegt dem MBR
eine Kündigung ohne BR ist unwirksam

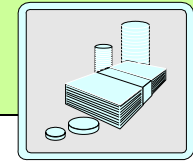
MBR bei der Festlegung der Nutzungsbedingungen

- ➔ Mietvertrag
- ➔ Hausordnung
- ➔ Miethöhe
- ➔ Erhöhung der Grundmiete
- ➔ Übernachtungskosten im Wohnheim



Fragen der betriebliche Lohngestaltung

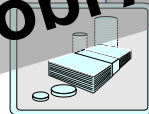
Ziff. 10



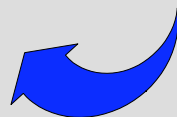
Mitbestimmungsbereich

Aufstellung von Entlohnungsgrundsätzen, Einführung und Anwendung neuer Entlohnungsmethoden sowie deren Änderung

Lohn = alle Leistungen mit Entgeltcharakter



- ➔ übertarifliche Zulagen (auch freiwillige)
- ➔ Ergebnisbeteiligung
- ➔ Prämien
- ➔ andere Geld
- ➔ und Sachleistungen

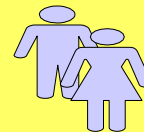


Mitbestimmungsaufgaben

Der AG bestimmt den finanziellen Rahmen und den Personenkreis allein

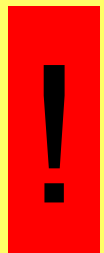
Der AG regelt die Verteilungskriterien - es geht um die Lohngerechtigkeit

- Methoden der Arbeitsbewertung (analytische und/oder summarische Arbeitsbewertung)
- bei Anrechnung von Tariflohnerhöhungen, wenn sich die Verteilungsgrundsätze ändern

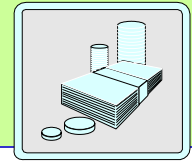


Mitbestimmung bei außer-tariflichen (AT) Angestellten

Bildung der Gehaltsgruppen
Festlegung des Abstands zum TV



Festsetzung der Akkord- und Prämiensätze



Ziff. 11

Mitbestimmungsbereich

alle Entgeltformen, bei denen eine unmittelbare Beziehung zwischen Leistung und Entgelt besteht

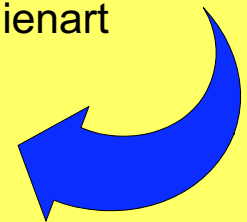
- ➔ Geldakkord
- ➔ Zeitakkord
- ➔ Unterscheidung Einzel- und Gruppenakkord
- ➔ Prämienlohn
- ➔ vergleichbare leistungsbezogene Entgelte wie Zulagen
- ➔ Provisionen



sobi Ansichtsexemplar

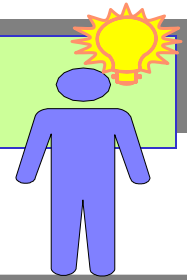
Mitbestimmungsaufgaben

- ➔ Festlegung der Ermittlungsmethode
- ➔ Festlegung des Zeitfaktors
- ➔ Festlegung des Geldfaktors
- ➔ Festlegung der Prämienart
- ➔ Bezugsgröße
- ➔ Anknüpfungspunkte
- ➔ Festlegung der Leistungsbewertungsgrundsätze



Betriebliches Vorschlagswesen

Ziff. 12

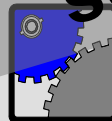


Mitbestimmungsbereich

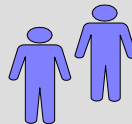
"Vorschlagswesen" umfasst alle Systeme und Methoden, die der Verbesserung der Arbeit dienen

Verbesserungen im Bereich

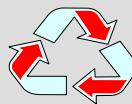
➔ **Technik**



➔ **Soziales und**



➔ **Organisation**

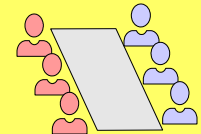


Mitbestimmungsaufgaben

➔ MBR bei der Einführung und Aufhebung von Grundsätzen

➔ MBR bei der Organisation des Verfahrens

➔ Prüfungsausschuss – paritätisch besetzt



➔ Einigung über einen Beauftragten für das Vorschlagswesen



➔ MBR bei den Grundsätzen und Methoden der Prämienbemessung und der Höhe

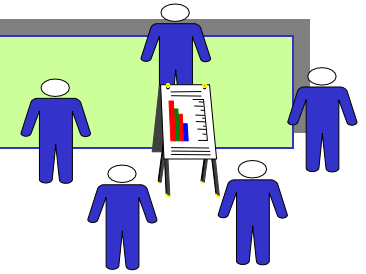
Beteiligung auch in jedem Einzelfall

- wenn es Entscheidungsprobleme gibt
- wenn AN sich ungerecht behandelt fühlen



Durchführung von Gruppenarbeit

Ziff. 13

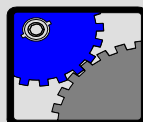


Mitbestimmungsbereich

Durchführung von Gruppenarbeit

Gruppenarbeit liegt vor, wenn

- ➔ eine Gruppe
- ➔ betriebliche Aufgaben
- ➔ eigenverantwortlich erledigt



Mitbestimmungsaufgaben

- ➔ MBR bei der Durchführung
- ➔ Aufgaben der Gruppe
- ➔ Rahmenbedingungen der Gruppenarbeit
- ➔ Organisation und Ordnung der Gruppe
- ➔ Leistungen des Unternehmens
- ➔ Rechte des Betriebsrates

